Verfahrensgang
OLG Schleswig, Urt. vom 25.04.2016 – 3 Wx 122/15, IPRspr 2016-192

Rechtsgebiete
Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019
Rechtsgeschäft und Verjährung → Stellvertretung

Rechtsnormen
BGB **§ 1922**; BGB **§ 2084**; BGB **§ 2267**; BGB **§ 2369**
BGB 1964 (Polen) **Art. 922**; BGB 1964 (Polen) **Art. 942**
EGBGB **Art. 25**; EGBGB **Art. 26**; EGBGB **Art. 229**
EuErbVO 650/2012 **Art. 83**
FamFG **§§ 58 ff.**; FamFG **§ 105**; FamFG **§ 343**
HTestformÜ **Art. 1**; HTestformÜ **Art. 4**
IPRG 2011 (Polen) **Art. 64**; IPRG 2011 (Polen) **Art. 65**; IPRG 2011 (Polen) **Art. 65 f.**;
IPRG 2011 (Polen) **Art. 66**

Fundstellen

LS und Gründe
FamRZ, 2016, 1606, mit Anm. *J. P. Schmidt*
NJW-RR, 2016, 1229
ZEV, 2016, 502, mit Anm. *Margonski*
IPRax, 2017, 626

Aufsatz
Looschelders, IPRax, 2017, 580

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-192

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

den sieht Art. 719 ital. Cc nur dann vor, wenn sich Miterben, denen über die Hälfte des Nachlasswerts zusteht, über die Notwendigkeit eines Verkaufs zur Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten einigen. Dies ist hier nicht der Fall. Aus Art. 1111 ital. Cc lässt sich nicht entnehmen, dass ein solcher Nachlassgegenstand zwingend zu verwerten ist; die Vorschrift besagt lediglich, dass jeder Teilhaber jederzeit die Auflösung der Gemeinschaft verlangen kann."

191. *Gehört zum Nachlass eines mit letztem Wohnsitz in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Erblassers ein ebendort belegenes Grundstück, richtet sich die Erbfolge gemäß innerdeutschem Kollisionsrecht nach dem Recht der DDR, Art. 3 III EGBGB alter Fassung in Verbindung mit § 25 II des Gesetzes über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge (Rechtsanwendungsgesetz) vom 5.12.1975 (GBl. I 748).*

Die dadurch bewirkte kollisionsrechtliche Nachlassspaltung hat zur Folge, dass im Erbscheinsverfahren ein auf das im Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelegene unbewegliche Vermögen beschränkter Erbschein zu erteilen ist, der die Erbfolge nach dem Zivilgesetzbuch vom 19.6.1975 (GBl. I 465) ausweist, wenn der Erblasser nach Inkrafttreten des Rechtsanwendungsgesetzes und des Zivilgesetzbuchs und vor Wiederherstellung der Deutschen Einheit verstorben ist.

Auch wenn nach innerdeutschem Kollisionsrecht der Nachlass gespalten wird, ist das zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag (§ 13 GBO) geltende Verfahrensrecht (lex fori) anzuwenden. [LS der Redaktion]

OLG Brandenburg, Beschl. vom 25.4.2016 – 5 W 42/16: Unveröffentlicht.

192. *Art. 25 EGBGB in der Fassung vom 29.6.2015 bestimmt keine Rückwirkung der Anwendung der EuErbVO auf Erbrechtsfälle vor dem 17.8.2015.*

Das Ehegattentestament eines in Deutschland lebenden ausländischen (hier: polnischen) Staatsangehörigen und dessen deutscher Ehefrau kann formell wirksam errichtet werden, auch dann, wenn das ausländische Recht (hier: das polnisches Zivilgesetzbuch) ein gemeinschaftliches Testament – aus im Ergebnis formellen Gründen – verbietet.

Das polnische Internationale Privatrecht (Art. 64 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht vom 4.2.2011 [Dz. U 2011 Nr. 90 Pos. 432]), lässt die Wahl des anwendbaren Rechts durch Testament zu und enthält für den Fall einer entsprechenden Wahl eine Rückverweisung auf das deutsche Recht. Die konkludente Wahl deutschen Rechts ist dafür ausreichend. [LS der Redaktion]

OLG Schleswig, Urt. vom 25.4.2016 – 3 Wx 122/15: NJW-RR 2016, 1229; FamRZ 2016, 1606 mit Anm. *J. P. Schmidt*; IPRax 2017, 580 *Looschelders*; IPRax 2017, 626; ZEV 2016, 502 mit Anm. *Margonski*.

Der 1966 in Polen geborene und am 15.10.2014 in Hamburg verstorbene Erblasser war polnischer Staatsangehöriger. Er war mit der Beteiligten zu 1), die deutsche Staatsangehörige ist, seit 1990 verheiratet und lebte vor seinem Tod über 20 Jahre in Deutschland. Der Erblasser hat keine Abkömmlinge hinterlassen, seine Eltern sind vorverstorben. Die Beteiligten zu 2) bis 4) sind seine Schwestern. Wenige Tage vor seinem

Tod verfassten der Erblasser und die Beteiligte zu 1) ein „Gemeinsames Testament", in dem sie erklären, dass der zuerst Verstorbene den weiterlebenden Ehegatten als uneingeschränkten Alleinerben bestimme. Das gelte auch für das Grund- und Hauseigentum in .../Polen. Nach dem Ableben des vorerst überlebenden Elternbzw. Stiefelternteils solle das leibliche Kind der Ehefrau und Stiefkind des Ehemanns der Schlusserbe sei. Das Testament ist von der Beteiligten zu 1) und dem Erblasser mit Datum vom 8.10.2014 unterschrieben.

Die Beteiligte zu 1) erschien mehrfach beim AG, um einen Erbschein zu beantragen. Mit Beschluss vom 26.10.2015 hat das AG den Erbscheinsantrag zurückgewiesen. Hiergegen hat die Beteiligte zu 1) am 11.11.2015 Beschwerde eingelegt. Die Beteiligte zu 2) hat dem AG unter dem 1.12.2015 mitgeteilt, dass sie und ihre beiden Schwestern, die Beteiligten zu 3) und 4), das Erbe nach dem Erblasser antreten wollten. Dies machten sie vor dem Gericht in Polen geltend. Das AG hat bereits unter dem 13.11.2015 beschlossen, dass es der Beschwerde nicht abhelfe und es auch nach dem Beschwerdevorbringen bei den Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss verbleibe. Der Senat hat den Beteiligten mit Beschluss vom 1.03.2016 Hinweise erteilt. Auf diesen Hinweisbeschluss haben die Beteiligten Stellung genommen.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde ist nach den §§ 58 ff. FamFG zulässig ...

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die EuErbVO findet allerdings keine Anwendung (1.). Indes liegt auch unter Berücksichtigung der Kollisionsregeln des polnischen IPR ein formwirksames Ehegattentestament vor (2.). Mit diesem Testament hat der Erblasser sein auch nach polnischem IPR bestehendes Wahlrecht dahin ausgeübt, dass er die Anwendung deutschen Erbrechts gewählt hat (3.). An der Testierfähigkeit des Erblassers bestehen keine Zweifel (4.) Vor diesem Hintergrund ist der beantragte gegenständlich beschränkte Erbschein zu erteilen (5.).

1. ... Das AG hat – von der Beschwf. nicht angegriffen – zutreffend entschieden, dass die EuErbVO deshalb keine (unmittelbare) Anwendung findet, weil der Erbfall vor dem Stichtag, dem 17.8.2015 liegt (Art. 83 I).

An der internationalen Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte würde es aber auch für den Fall nicht fehlen, dass polnisches Erbstatut zur Anwendung kommen sollte. Sie ergibt sich aus §§ 2369 BGB, 105, 343 I FamFG (*Burandt-Rojahn-Gierl*, Erbrecht, 2. Aufl. [2014], § 2369 Rz. 6; s.a. *Keidel-Engelhardt*, FamFG, 17. Aufl. [2014], § 105 Rz. 4). Der Erblasser hatte im Zeitpunkt des Erbfalls seinen Wohnsitz in H./Schleswig-Holstein.

Die Auffassung der Beschwf., es würde auf den vorliegenden Sachverhalt wegen der Neufassung von Art. 25 EGBGB Kap. III der EuErbVO Anwendung finden, trifft nicht zu. Die Neufassung von Art. 25 EGBGB ist durch Gesetz vom 29.6.2015 eingeführt worden. Danach gelten die Vorschriften des Kap. III der EuErbVO entsprechend, soweit die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Die Argumentation der Beschwerde geht dahin, dass Art. 25 EGBGB n.F. und damit Kap. III der EuErbVO deshalb auf den vorliegenden Sachverhalt – wo es um einen Erbfall aus dem Jahre 2014 geht – anzuwenden ist, weil es für diese Norm keine spezielle Übergangsvorschrift gibt und sie deshalb nunmehr auf alle zu beurteilenden Sachverhalte anzuwenden sei. Wäre dies richtig, könnte das im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis führen, dass sich die mit dem Erbfall hier am 15.10.2014 eingetretene Rechtsnachfolge von Todes wegen im Jahr 2015 ab Inkrafttreten der Änderung des Art. 25 EGBGB entsprechend Kap. III der EuErbVO verändert hätte. Indes bestimmt § 1922 I BGB, dass der Nachlass mit dem Tod des Erblassers als Ganzes auf eine andere Person übergeht, also eine Universalsukzession im Moment des Todes des Erblassers stattfindet. Auch im polnischen Erbrecht regelt Art. 922 § 1 ZGB entsprechend, dass die Vermögensrechte

und -pflichten des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes auf eine oder mehrere Personen gemäß den erbrechtlichen Vorschriften des ZGB übergehen. Daran soll Art. 25 EGBGB n.F. ebenso wenig etwas ändern, wie der neue Art. 66 a des polnischen IPRG. Einer Übergangsvorschrift bedarf es in beiden Rechtsordnungen deshalb nicht, weil die Normen auf die EuErbVO verweisen, die aber einen klaren Stichtag hat und eben nur für Erbrechtsfälle ab dem 17.8.2015 gilt ...

2. Auch unter Berücksichtigung der Kollisionsregeln des polnischen IPR liegt ein formwirksames Ehegattentestament vor.

Zur Ermittlung des Erbstatuts des Erblassers ist zunächst Art. 25 I EGBGB a.F. heranzuziehen. Nach dieser Norm unterliegt die Rechtsfolge von Todes wegen dem Recht des Staats, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Für den Erblasser in der vorliegenden Nachlasssache verweist die Norm mithin zunächst auf das polnische Recht.

Das polnische materielle Erbrecht kennt allerdings kein gemeinsames Testament. In Art. 942 ZGB heißt es vielmehr: ‚Ein Testament darf nur Verfügungen eines Erblassers enthalten.' (abgedr. in *Ferid-Firsching-Dörner-Hausmann*, Int. Erbrecht, Polen [Stand: 15.10.2015]).

a) Indes führt der Verweis in Art. 25 I EGBGB zu dem polnischen IPR und mithin zu den Kollisionsregeln im polnischen IPRG (i.d.F. vom 4.2.2011, wie sie im Zeitpunkt des Erbfalls am 15.10.2014 galt).

Gemäß Art. 64 I poln. IPRG hat der Erblasser ein Wahlrecht hinsichtlich des anwendbaren Rechts. Er kann in seinem Testament sein Heimatrecht, sein Wohnsitzrecht oder das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts wählen. Nach Abs. 2 dieser Norm unterliegt er in Ermangelung einer Rechtswahl dem Heimatrecht im Zeitpunkt seines Todes. Zu beachten sind aber auch Art. 65, 66 IPRG (diese Normen und ebenso Art. 64 sind infolge der auf Erbfälle seit dem 17.8.2015 anwendbaren EuErbVO vom polnischen Gesetzgeber 2015 wieder aufgehoben worden, galten aber im vorliegenden Erbfallzeitpunkt). Nach Art. 65 poln. IPRG entscheidet über die Gültigkeit eines Testaments das Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlungen. Dies gilt allerdings nur unter dem Vorbehalt der Regelung in Art. 66 IPRG. Für die die Beurteilung der Formgültigkeit des Testaments und auch für seinen Widerruf ist danach nämlich das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961 (BGBl. 1965 II 1144; nachfolgend HTÜ) maßgeblich. Gemäß Art. 1 Satz 1 litt. a, c und d HTÜ ist aber ein Testament auch formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts des Orts erfüllt, an dem der Erblasser die Verfügung errichtet hat, oder des Orts, an dem der Erblasser im Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung seinen Wohnsitz bzw. seinen ständigen Aufenthalt hat.

Art. 1 HTÜ würde im vorliegenden Fall mithin hinsichtlich der Formgültigkeit der letztwilligen Verfügung des Erblassers auf das deutsche Recht zurückverweisen, das das gemeinschaftliche Testament kennt. Art. 4 HTÜ bestimmt ausdrücklich, dass dieses Übereinkommen auch auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwenden ist, die zwei oder mehrere Personen in derselben Urkunde errichtet haben, also die Anwendbarkeit auf gemeinschaftliche Testamente.

Zu bedenken ist allerdings, dass das Haager Übereinkommen bei gemeinschaftlichen Testamenten bewusst keine Definition enthält, was zur Form letztwilliger

Verfügungen zu rechnen ist (*Staudinger-Kropholler*, BGB, Neub. 2007, Rz. 324). Entscheidend ist deshalb die Frage, ob das Verbot von gemeinschaftlichen Testamenten in Art. 942 poln. ZGB aus Formgründen oder aus inhaltlichen Erwägungen erfolgt ist. Erfolgt das Verbot aus materiellen Gründen, ist es dem allgemeinen Erbstatut zuzuordnen (in Polen also Art. 64 IPRG, mit dem Verweis auf das materielle polnische Erbrecht, wenn keine andere Rechtswahl – formwirksam – erfolgt ist). Verbietet das polnische Recht das gemeinschaftliche Testament dagegen nur aus Formgründen, ist an das Formstatut als selbständige Teilfrage anzuknüpfen (also Art. 66 IPRG mit dem Verweis auf das HTÜ heranzuziehen).

b) Zu derselben Problematik kommt man auch über Art. 26 EGBGB. Art. 26 I bis III EGBGB haben für das deutsche IPR den wesentlichen Inhalt der kollisionsrechtlichen Regelungen des HTÜ übernommen. Art. 26 EGBGB betrifft mithin nur die Formerfordernisse einer Verfügung von Todes wegen. Indes bleibt auch insoweit die Frage, was unter Formerfordernisse fällt, also die Ausfüllung dieses Begriffs, dem jeweiligen nationalen Recht überlassen (*Palandt-Thorn*, BGB [2015] Art. 26 EGBGB Rz. 6). Es ist im deutschen IPR ganz überwiegend anerkannt, dass das jeweilige nationale Erbrecht daraufhin zu befragen ist, ob das dort etwa enthaltene Verbot eines gemeinschaftlichen Testaments aus Formgründen aufgestellt worden ist oder ob dieses Verbot materiell-rechtlich begründet ist. Erfolgt das Verbot aus materiellen Gründen, ist es dem allgemeinen Erbstatut zuzuordnen. Erfolgt das Verbot dagegen aus formellen Gründen, ist nach dem Formstatut als selbständige Teilfrage anzuknüpfen und ist das Testament mithin der Form nach gültig, wenn es den Anforderungen eines anderen, als Formstatut berufenen Rechts genügt (*Palandt-Thorn* aaO Art. 5 und 20 EGBGB Rz. 14; *Burandt-Rojahn-Franke* aaO Art. 26 EGBGB Rz. 22; vgl. zur h.M. auch *Staudinger-Kropholler* aaO Rz. 323 m.w.N.).

c) Die Frage, ob ein Verbot gemeinschaftlicher Testamente aus formellen oder aus materiellen Gründen angeordnet ist und infolgedessen dem Formstatut oder dem allgemeinen Erbstatut unterfällt, war schon verschiedentlich Gegenstand von (deutscher) Rechtsprechung. So ist entschieden worden, dass die Verbote des spanischen, des italienischen, des portugiesischen sowie des kroatischen Rechts auf materiell-rechtlichen Erwägungen beruhen, während die Verbote des französischen, des schweizerischen und auch des niederländischen Rechts aus formellen Gründen mit der Folge erlassen worden sind, dass sich die Wirksamkeit von gemeinschaftlichen Testamenten in Bezug auf Angehörige dieser letzteren Länder nach dem Formstatut richtet (vgl. *Burandt-Rojahn-Franke* aaO mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen, allerdings nicht zum polnischen Recht).

Die aufgeworfene Frage wird für das polnische Recht von *Ludwig* im Nomos-Kommentar BGB (früher *Dauner-Lieb* u.a.), 4. Aufl. [2014], Polen Rz. 18 beantwortet. *Ludwig* führt aus, in der polnischen Literatur werde überwiegend die Ansicht vertreten, dass das Verbot gemeinschaftlicher Testamente als Formvorschrift anzusehen sei. Daher falle Art. 942 poln. ZGB unter (Art. 66 poln. IPRG mit) Art. 4 HTÜ und nicht unter das Erbstatut nach Art. 64 poln. IPRG (unter Berufung auf den Warschauer Professor *Pazdan*; der Länderbericht Polen im o.g. *Ferid-Firsching-Dörner-Hausmann* nimmt zu der aufgeworfenen Fragen nicht direkt Stellung). Der Senat folgt dieser Auffassung.

Besteht das im polnischen ZGB enthaltene Verbot eines gemeinschaftlichen Testaments aus formellen Gründen, konnte der Erblasser im vorliegenden Fall in Deutschland formell wirksam ein gemeinschaftliches Testament zusammen mit seiner Ehefrau errichten – hier das Testament vom 8.10.2014 –, weil die deutsche Rechtsordnung das gemeinschaftliche Testament als Gestaltungsvariante vorsieht. Die kollisionsrechtliche Wirksamkeit ergibt sich dann aus Art. 26 I Nrn. 2 u. 3 EGBGB bzw. nach poln. Kollisionsrecht aus Art. 65 f. IPRG, 1 litt. a, c und d HTÜ.

d) Soweit die Beteiligten zu 2) bis 4) geltend machen, das vorliegende gemeinschaftliche Testament erfülle aber die Erfordernisse des § 2267 BGB nicht und sei jedenfalls deshalb unwirksam, ist das nicht zutreffend. Das Ehegattentestament ist vielmehr formwirksam errichtet worden ...

3. Mit dem Ehegattentestament hat der Erblasser sein auch nach poln. IPR bestehendes Wahlrecht dahin ausgeübt, dass er die Anwendung deutschen Erbrechts gewählt hat.

Konnte der Erblasser wirksam in einem gemeinschaftlichen Testament mit seiner Ehefrau testieren, richtet sich das Erbstatut im Übrigen entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 2) bis 4) nach deutschem Recht. Gemäß Art. 25 I EGBGB i.V.m. Art. 64 poln. IPRG wäre zwar im Grundsatz polnisches materielles Erbrecht maßgeblich. Art. 64 IPRG lässt aber die Wahl des anwendbaren Rechts durch Testament zu (s. auch *Pazdan*, IPRax 2012, 77, 79; *de Vries* in *Ferid-Firsching-Dörner-Hausmann* aaO Rz. 30), und enthält für den Fall einer entsprechenden Wahl also eine Rückverweisung auf das deutsche Recht.

a) Ausdrücklich hat der Erblasser hier in dem gemeinschaftlichen Testament allerdings keine Rechtswahl getroffen. In mehreren Entscheidungen zu dieser Thematik wird aber die konkludente Wahl deutschen Rechts für ausreichend gehalten. Sie wird häufig festgemacht an den auch hier vorliegenden beiden Umständen, dass nämlich ein im Heimatrecht nicht anerkanntes, wohl aber dem deutschen Recht bekanntes Rechtsinstitut gewählt worden ist – eben das gemeinschaftliche Testament – und dass das Testament in deutscher Sprache abgefasst worden ist (etwa OLG Zweibrücken aaO; LG Stuttgart, MittBayNot 2003, 305 ff.[1]; LG München, FamRZ 2007, 1198 f.[2]). Nachvollziehbar ist dazu in der Literatur indes kritisch angemerkt worden, dass beide Umstände keinen wirklichen Rückschluss auf den Willen des Erblassers zulassen, das deutsche Recht zu wählen, weil mindestens ebenso möglich sei, dass der betreffende Erblasser gar keine Kenntnis von der Wahlmöglichkeit gehabt hat und ohne weiteres von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen ist (*Staudinger-Kropholler* aaO Art. 25 EGBGB Rz. 535; ebenso die Anmerkung von *Süß* zu der Entscheidung des OLG Zweibrücken in ZEV 2003, 164 f.[3]).

Indes weist *Süß* (aaO) zu Recht darauf hin, dass sich die Rechtswahl auch im Wege ergänzender Auslegung des Testaments unter Berücksichtigung des favor testamenti (§ 2084 BGB) ergeben kann (krit. *Riering* in MittBayNot 2003, 149, 151, Anm. zu OLG Zweibrücken aaO). Ist keine Rechtswahl festzustellen, wäre zu fragen, wie sich der Erblasser entschieden hätte, wenn er von der Möglichkeit der Rechtswahl gewusst hätte ...

b) Unter Heranziehung der Grundsätze der ergänzenden Auslegung und von § 2084 BGB ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere unter Berücksichtigung des Vor-

[1] IPRspr. 2002 Nr. 119.
[2] IPRspr. 2007 Nr. 94.
[3] IPRspr. 2002 Nr. 116.

trags der Beteiligten zu 2) bis 4) in ihrer Stellungnahme auf den Hinweisbeschluss des Senats deutlich, dass der Erblasser die Anwendung deutschen Erbrechts konkludent gewählt hat, weshalb trotz des Umstands, dass er polnischer Staatsangehöriger ist, deutsches Erbrecht zu Anwendung kommt und sich die Erbfolge sodann nach dem Testament vom 8.10.2014 richtet ...

Der ... Vortrag der Beteiligten zu 2) bis 4) ergibt deutlich, dass sich der Erblasser in Kenntnis aller Umstände – entgegen der Interpretation der Beteiligten zu 2) bis 4) – gerade für die Wahl deutschen Erbrechts entschieden hat ...

4. An der Testierfähigkeit des Erblassers bei Errichtung des Ehegattentestaments bestehen keine Bedenken ...

5. Die Beteiligte zu 1) hat ausweislich des Schriftsatzes vom 10.9.2015 einen gegenständlich beschränkten Erbschein beantragt, der sie bzgl. des auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegenen Vermögens als Alleinerbin ausweisen soll. Dieser Erbschein ist zu erteilen.

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist gemäß der Überleitungsvorschrift in Art. 229 EGBGB § 36 noch § 2369 BGB a.F. anzuwenden. Diese zwischenzeitlich aufgehobene Norm gilt also noch für Erbfälle bis zum 16.8.2015. Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden – wie hier –, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gemäß § 2369 I BGB a.F. auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden. Diese Möglichkeit besteht sowohl dann, wenn sich die Erbfolge nach deutschem, als auch wenn sie sich nach ausländischem Erbrecht richtet. In dem Erbschein ist die gegenständliche Beschränkung auf den inländischen Nachlass und zudem anzugeben, ob bewegliche und/oder unbewegliche Gegenstände erfasst sind, das anzuwendende ausländische oder deutsche Erbrecht sowie der Berufungsgrund (*Burandt-Rojahn-Gierl* aaO Rz. 9,10 m.w.N.).

Dementsprechend war hier zu tenorieren und das NachlG zur Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins anzuweisen."

193. *Bei sogenannten Grenzpendlern (hier: zwischen Deutschland und Polen) bestimmt sich die internationale Zuständigkeit in Erbsachen ab dem 17.8.2015 nach Art. 4 ff. EuErbVO und damit grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Letzterer ist unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der persönlichen familiären Eingliederung des Erblassers in den (Aufenthalts-)Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 23 und 24 der EuErbVO zu bestimmen. Dies kann dazu führen, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines bejahrten Grenzpendlers, der im Zweitstaat nicht integriert ist, beim Erststaat verbleibt, obwohl dieser keinen Wohnsitz mehr dort hat. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dann nach nationalem Recht und knüpft gemäß § 343 II FamFG neuer Fassung an den letzen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an.*

KG, Beschl. vom 26.4.2016 – 1 AR 8/16: NJW-RR 2016, 1100; FamRZ 2016, 1203 mit Anm. *Mankowski*; IPRax 2018, 29 *Martiny*; IPRax 2018, 72; MDR 2016, 832; Rpfleger 2016, 654; FGPrax 2016, 181; FuR 2016, 489 mit Anm. *Burandt*; ZEV 2016, 514 mit Anm. *Lehmann*. Bericht in Europ. Leg. Forum 2017, 18.

Die Amtsgerichte Pankow-Weißensee und Wedding streiten über die Zuständigkeit in einem Nachlassfall mit Auslandsberührung. Der Erblasser hatte bis zum Februar 2010 seinen Erstwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des AG Wedding. Ab diesem Zeitpunkt bezog er eine Wohnung in einer Lagerhalle im